



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per Email an:

[REDACTED]@fragdenstaat.d

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin  
TELEFON (0228) 997799-1502  
TELEFAX (0228) 997799-5550  
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de  
BEARBEITET VON Martina Schlögel  
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de  
DATUM Bonn, 23.07.2019  
GESCHÄFTSZ. 15-724/002 II#0321

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Anfrage zu Blockierung NGO's und  
Mare Liberum“ [#135642]**

Sehr geehrter Herr Weinandt,

vielen Dank für Ihre Vermittlungsbitte an den Bundesbeauftragten für den Daten-  
schutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Nach einer Überprüfung des Verfahrens  
unter informationsfreiheitsrechtlichen Aspekten, sehe ich keinen Grund zur Bean-  
standung der Vorgehensweise des Bundesministeriums für Verkehr und digitale In-  
frastruktur (BMVI).

Der BfDI ist im Bereich Informationsfreiheit für die Einhaltung der Vorgaben des In-  
formationsfreiheitsgesetzes (IFG) durch die Bundesbehörden zuständig, das Zugang  
zu den bei öffentlichen Stellen des Bundes vorhandenen amtlichen Informationen  
gewährt.

Um das Kriterium des Vorhandenseins zu erfüllen, muss die vom Antragsteller be-  
gehrte Information in irgendeiner Weise verkörpert und bei der angefragten Stelle  
tatsächlich verfügbar sein und diese zudem die Verfügungsbefugnis über die Infor-  
mation besitzen. Das IFG gewährt keinen Anspruch auf die Herstellung oder Be-  
schaffung einer Information. Aus diesem Grunde unterfällt das in Ihrem Antrag geäu-  
berte Verlangen: „Es ist mir durch den Minister nachzuweisen, dass ein Segelschiff



SEITE 2 VON 2

ein Frachter ist.“ nicht dem IFG. Das gilt auch für Ihre Frage: „Ich möchte ebenfalls wissen, wer diese Weisung mit welcher Befugnis erlassen hat.“. Auch gibt Ihnen das IFG keinen Anspruch auf eine Stellungnahme bestimmter Personen, soweit diese nicht bereits existiert (vgl. Ihr Wunsch nach einer Stellungnahme des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat).

Generell gilt der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG voraussetzungslos. Allerdings normiert das IFG Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen der Informationszugang dauerhaft oder temporär nicht möglich ist. Einer dieser Ausschlussgründe sind laufende Gerichtsverfahren, vgl. § 3 Nr. 1 g IFG.

Die Antwort des BMVI vom 19. Juni 2019 verweist darauf, dass die Veröffentlichung der beim BMVI vorhandenen Dokumente nachteilige Auswirkungen auf ein derzeit beim OVG Hamburg anhängiges Gerichtsverfahren hätte.

Ich kann Ihnen daher lediglich raten, Ihren Antrag nach Abschluss des laufenden Gerichtsverfahrens erneut zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schlögel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.